

Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein,

den 24. November 2022

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(Sanierung der Brücke über die „Nims“ (Bauwerk Nr. 6005 564)
im Zuge der B 50 bei Bitburg-Stahl)

Der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein hat ein Abstimmungsverfahren (§ 17 FStrG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG / § 5 Abs. 4 LStrG) für die Sanierung der Brücke über die „Nims“ (Bauwerks Nr. 6005 564) im Zuge der B 50 bei Bitburg-Stahl durchgeführt.

Die Planung sieht vor, die vorhandene Brücke (Bauwerk Nr. 6005 564) über die „Nims“ (Gewässer 2. Ordnung) zur Herstellung der Dauerhaftigkeit und Verkehrssicherheit im Zuge der B 50 bei Bitburg-Stahl instand zu setzen. Des Weiteren wird die B 50 ca. 135 m westlich des Bauwerks (Station 0+359) bis ca. 115 m östlich der Brücke (Station 0+667) im Vollausbau hergestellt.

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Stadt Bitburg, Eifelkreis Bitburg-Prüm.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Harald Enders
Dienststellenleiter